



Probezeitgespräch

Grundlagen

Art. 18 PersG
Art. 20 PersG

PHB 80.3

PHB SG: 80.14
vom: 01.05.2021
Ersetzt:
vom:

Grundsatz

Die Einarbeitung von Mitarbeitenden beinhaltet eine Probezeit. Gegen Ende dieser Probezeit sollte die Einarbeitung abgeschlossen werden. Die neu eingetretenen Mitarbeitenden müssen Gelegenheit erhalten, ihre Probezeit Revue passieren zu lassen. Ausserdem müssen wir uns als Arbeitgeber/in zu diesem Zeitpunkt dazu äussern, ob die Probezeit bestanden ist. Das Probezeitgespräch gehört damit zum Abschluss der Einarbeitungsphase.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat dazu zwei Formularsätze erarbeitet, die hiermit allen Personaldiensten zugänglich sind.

Zusatz

[Formular Probezeitgespräch durch vorgesetzte Person](#)
[Formular Probezeitgespräch durch mitarbeitende Person](#)